

und beruflichen Qualifizierung, zur Erlangung des Krankenversicherungsschutzes und zur Sucht- und Schuldnerberatung tätig. Unter Fallmanagement ist insoweit ein Konzept der sozialen Arbeit zu verstehen, welches durch institutions- und fachübergreifende Beratung und Unterstützung sicherstellt, dass Hilfen und andere Leistungen gebündelt werden und somit der Prozess der Resozialisierung unterstützt wird.

In Schleswig-Holstein wird Resozialisierung als Prozess zwischen der Gesellschaft und den Proband:innen zur gesellschaftlichen Eingliederung und für ein Leben ohne Straftaten als „Teil des lebenslangen Sozialisationsprozesses, jeweils bezogen auf die individuellen Lebenswelten und Lebenslagen“ definiert (§ 3 Nr. 1 ResoG SH). Dabei wird Fallmanagement als Methode der sozialen Arbeit verstanden, welche vorhandene Ressourcen und Hilfebedarfe der Proband:innen und institutionelle staatliche und nicht-staatliche Leistungen vernetzt und unter ihrer Mitwirkung und Zustimmung mit dem Ziel der Resozialisierung koordiniert. Für alle Leistungserbringer besteht ein Kooperationsauftrag mit Vernetzungsanforderungen, bei denen die Bewährungshilfe alle erforderlichen Leistungen im Sinne des Fallmanagements organisationsübergreifend interdisziplinär koordiniert. Betont wird der Vorrang von sozialer, sozialarbeiterischer und therapeutischer Ausrichtung der Leistungen (§ 7 ResOG SH). Das Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein ist im Zusammenhang mit dem landesrechtlichen Justizvollzugsmodernisierungsgesetz 2021 und dem ressortübergreifenden Landesprojekt Übergangsmanagement – Rückfallvermeidung durch Koordination und Integration – Prof zu verstehen.

6. Opferorientierung

Das saarländische AROG trägt „Opferhilfe“ bereits im Titel und meint die justizielle Opferhilfe. Auch Hamburg verbindet aus Gründen größerer Zustimmung den Resozialisierungsaspekt mit dem Opferhilfegedanken und verankert Präventionsmaßnahmen zur vorbeugenden Verhinderung von Straftaten und zur Vermittlung von Hilfen für ihre Opfer. In den §§ 25-30 dieses Gesetzes geht es um Opfer- und Zeugenbetreuung, Opferberichterstattung, Täter-Opfer-Ausgleich sowohl im Jugendstrafverfahren als auch bei Erwachsenen sowie um forensische Nachsorgeambulanzen und um therapeutische Maßnahmen, deren Ziel es ist, potenzielle Täter zu errei-